

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr Initiative im Zivilschutz

Im Juli dieses Jahres wurde in einem durch die ganze Schweizer Presse gehenden Artikel im Zusammenhang mit dem bis dahin immer noch unbesetzten Direktorenposten im Bundesamt für Zivilschutz gefordert, dass den vielen schönen Worten endlich Taten folgen, um das seit bald drei Jahren in Kraft stehende gute Zivilschutzgesetz in der Praxis zu realisieren und ihm Leben einzuhauchen. Wir können uns diesen Forderungen nur anschliessen und hoffen, dass sie überall das notwendige Gehör finden. Das gilt nicht nur für die im Schweizerlande viel anvisierten «Herren in Bern», sondern vor allem auch für die Kantone und Gemeinden, wo auf dem Gebiete des Zivilschutzes mit etwas gutem Willen, Verständnis und Initiative bereits sehr viel getan werden kann, um entscheidende Schritte zum Ausbau eines kriegsgenügenden Zivil- und Katastrophenschutzes aus eigener Kraft zu unternehmen. Es kann im Zivilschutz, der auf keine Traditionen und nur auf die teilweise bereits überholten Erfahrungen weniger Jahrzehnte, die immerhin zwei Weltkriege brachten, bauen kann, nicht alles auf einmal sofort geleistet werden. Wir müssen auch hier, wollen wir jedes Blendwerk ausschalten und etwas schaffen, das Bestand hat, Schritt für Schritt vorgehen. Es ist bedauerlich, liegt aber in der Materie selbst begründet, dass es auf dem baulichen Sektor nicht schneller vorgeht und endgültige, den maximal möglichen Schutz bietende Bestimmungen immer noch fehlen. Dazu darf aber festgehalten werden, dass auf Grund des damals sehr weitsichtigen Bundesbeschlusses aus dem Jahre 1950 durch den obligatorischen Einbau von Schutzräumen in Neu- und Umbauten bis für 60 Prozent der Bevölkerung Schutzräume erstellt wurden. Wenn diese Räume heute nicht mehr den zu erwartenden neuen Vorschriften entsprechen, sind sie keineswegs nutzlos und bieten immerhin sehr viel mehr Schutz, als wenn auf diesem Sektor überhaupt nichts unternommen worden wäre. Tatsache ist, dass uns das Ausland heute um diesen vor 15 Jahren getroffenen mutigen Beschluss beneidet. Wie froh wäre man heute in der Bundesrepublik Deutschland, hätte an der Schwelle der damals angelaufenen gewaltigen Bautätigkeit eine ähnliche gesetzliche Bestimmung gestanden.

Anlässlich der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung des Solothurnischen Bundes für Zivilschutz, dem dieses Jahre der Wanderpreis des SBZ für die grösste Anzahl gewonnener Mitglieder zufiel, konnte Zentralsekretär Paul Leimbacher in einem Votum zur Standortbestimmung des Zivil-

schutzes in der Schweiz darauf hinweisen, dass auch in den Kantonen gut und überlegt gearbeitet wird und in 12 Ständen die Einführungsgesetze zum Zivilschutzgesetz bereits verabschiedet werden konnten. In weiteren Kantonen wird die Volksabstimmung darüber noch dieses Jahr stattfinden. Damit ist auch in den Kantonen der Weg zu weiteren Taten des Zivilschutzes geebnet.

Wir haben bereits eingehend von der Initiative der Thuner Zivilschutzwoche berichtet, die nicht nur auf dem Sektor der Publizität und Werbung, sondern auch in der folgenden Auswertung durch die zuständigen Instanzen ein voller Erfolg war. Mit einem Bildbericht kommen wir in dieser Nummer auf die Initiative der stadtbernischen Vereinigung an der BEA zurück, wo das Zivilschutzspiel neue Wege der Aufklärung zeigte. Das neue Zivilschutzplakat, das der St.-Galler Bund für Zivilschutz mit Unterstützung des SBZ entworfen und gedruckt hat, das mit 1500 Exemplaren im Dienste der Abstimmung über das kantonale Einführungsgesetz zum Einsatz gelangte, darf als eine gute Lösung angesprochen werden. Die kürzlich durchgeführte Studienreise des SBZ, über die wir eingehend

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, 3012 Bern, Telefon (031) 23 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.— (Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Inhaltsverzeichnis der Nummer IV/65

Mehr Initiative im Zivilschutz	63
Walter König, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz	65
Beispiel BEA	66
Das Bernervolk entscheidet	68
Obdachlosenhilfe	69
Eindrücke aus Deutschland	73
Zivilschutzfibel, 31. Folge	78